

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO)

Stand mit den Änderungen vom 08.11.2022

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 809 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 23. Juni 2021 genehmigt.

Inhalt:

§ 1 Beiträge und Beitragszweck

§ 2 Beitragspflicht

§ 3 Fälligkeit

§ 4 Beitragshöhe

§ 5 Rückerstattung

§ 6 Inkrafttreten

Anlage zu § 4 Absatz 3

Anlage zu § 4 Absatz 4

§ 1 Beiträge und Beitragszweck

(1) ¹Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (VS) erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 65a Abs. 5 Satz 2 bis 5 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag (im Folgenden: Gesamtbeitrag). ²Der Gesamtbeitrag teilt sich in die drei Teilbeiträge, die in den folgenden Absätzen aufgeführt sind.

(2) Einen Teilbeitrag erhebt die VS zur selbstständigen Erfüllung ihrer Aufgaben (im Folgenden: VS-Beitrag).

(3) ¹Zwei zweckgebundene Teilbeiträge erhebt die VS zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die sie ebenfalls im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist. ²Dies sind

1. der Grundbeitrag für den Verkehrsverbund (im Folgenden: Semesterticketbeitrag) in der durch die bestehenden vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe. Dieser dient insbesondere zur Sockelfinanzierung des Semestertickets und zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung.
2. der Grundbeitrag für VRNnextbike (im Folgenden: nextbike-Beitrag) in der durch die bestehenden vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe. Dieser dient insbesondere zur Finanzierung der Freifahrtzeiten.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig für den Gesamtbeitrag gemäß § 1 Absatz 1 sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin ausdrücklich eingeschlossen die immatrikulierten Doktorand*innen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) *(Die Befreiung befristet eingeschriebener Studierender vom VS-Beitrag ist aufgehoben.)*

(3) ¹Studierende mit Studienschwerpunkt an einer anderen Hochschule sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit, wenn an ihrer Hochschule eine öffentlich verfasste Studierendenvertretung besteht, an die sie einen vergleichbaren Beitrag von mindestens fünf Euro je Semester entrichten. ²Die Feststellung trifft das Finanz- und Haushaltsreferat.

(4) ¹Studierende, die denselben Semesterticketbeitrag bzw. den nextbike-Beitrag an einer anderen Hochschule entrichten, sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrags bzw. nextbike-Beitrags befreit. ²Entrichten sie an ihrer Hochschule einen anderen Semesterticketbeitrag, der nicht dieselben Leistungen mit sich bringt, so sind sie zur Entrichtung des hier bestehenden Semesterticketbeitrags verpflichtet. ³Das Finanz- und Haushaltsreferat kann bestimmen, dass Studierende nach vorstehendem Satz von der Zahlung des Semesterticketbeitrags ganz oder teilweise befreit sind, insbesondere, wenn der Verkehrsverbund auf den Anspruch verzichtet oder ein Teilbeitrag des Semesterticketbeitrages an der anderen Hochschule entrichtet wird (beispielsweise gleiche Sockelfinanzierung des Semestertickets aber Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung für einen anderen Bereich) und eine teilweise Erhebung organisatorisch möglich ist.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Gesamtbeitrag nach § 1 Absatz 1 wird zusammen mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und ist in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.

(2) Der Gesamtbeitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 Satz 6 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gesamtbeitrag je Semester ergibt sich aus der Summe der Teilbeiträge (Absatz 2, 3 und 4). Er wird vom Finanz- und Haushaltsreferat festgestellt.

(2) Der VS-Beitrag beträgt zehn Euro je Semester.

(3) Der Semesterticket-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit dem Verkehrsverbund geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.

(4) Der nextbike-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit nextbike geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.

(5) Der Theaterflatrate-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit dem Theater und Orchester Heidelberg geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.

§ 5 Rückerstattung

(1) Die Vorschriften des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGGebG finden auf den Gesamtbeitrag, der an die VS zu entrichten ist, entsprechend Anwendung.

(2) Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil Semesterticketbeitrag zurückerstattet.

(3) ¹Wer aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht Rad fahren kann, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil nextbike-Beitrag zurückerstattet. ²Wem der Semesterticketbeitrag nach Absatz 2 zurückerstattet wird, wird zugleich der nextbike-Beitrag zurückerstattet. ³Ein gesonderter Antrag ist dann nicht notwendig.

(4) Wer gemäß § 2 Absatz 2 oder 3 zur Zahlung eines Teilbetrages nicht oder nur teilweise verpflichtet ist und von dem dieser dennoch eingezogen wurde, dem wird dieser Teil auf Antrag und gegen Nachweis zurückerstattet.

(5) ¹Der Antrag auf Rückerstattung nach den Absätzen 2 bis 4 ist an das Finanzreferat der Verfasste Studierendenschaft zu richten (Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg). ²Die Frist des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGGebG gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese neu gefasste Beitragsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft; zugleich tritt die bisherige Beitragsordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Anlage zu § 4 Absatz 3

Der Semesterticket-Beitrag beträgt:

für das Sommersemester 2019	25,80 EUR
ab dem Wintersemester 2019/20	35,30 EUR

Anlage zu § 4 Absatz 4

Der nextbike-Beitrag beträgt:

für das Sommersemester 2021/22	2,50 EUR
ab dem Wintersemester 2023	2,55 EUR

Anlage zu § 4 Absatz 5

Der Theaterflatrate-Beitrag beträgt:

ab dem Sommersemester 2023	2,50 EUR
----------------------------	----------